

77. Ist der Rechtsweg zulässig für Ansprüche gegen das Reich wegen Amtspflichtverletzungen von Militärbefehlshabern bei Ausübung der ihnen nach dem Belagerungszustandsgesetz vom 4. Juni 1851 § 4, § 9b zustehenden Befugnisse?

Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 § 1 Abs. 3.

Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 § 4, § 9b.

Preuß. Verordnung vom 26. Dezember 1808 § 36.
Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831.

Preuß. Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 § 6.

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1918 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 460/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, Heilmagnetiseur und Vorsitzender des „Vereins ernster Forscher von Diesseits zum Jenseits, wahrer Anhänger der christlichen Kirchen“, wurde nach Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes und Außerkraftsetzung des Art. 5 der Verfassungsurkunde auf Anordnung des Oberkommandierenden in den Marken vom 28. September 1915 am 1. Oktober 1915 in Sicherheitshaft genommen, nachdem schon vorher die Veranstaltung von Versammlungen jenes Vereins verboten worden war. Am 29. November 1915 wurde er aus der Haft entlassen und ihm dabei zu Protokoll eröffnet, er würde für die ganze Dauer des Kriegszustandes in Haft genommen werden, wenn er „unmittelbar oder mittelbar Kranke behandeln oder sich an Vereinigungen wie den von ihm geleiteten oder an Versammlungen, ähnlich den verbotenen, tätig beteiligen würde“.

Mit der Behauptung, der Oberkommandierende in den Marken habe durch die Anordnung der Haft und die Unterjagung des Gewerbebetriebes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht schuldhaft verletzt, beansprucht der Kläger Schadenersatz. Der Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und vertweigerte die Einlassung zur Hauptsache. Das Landgericht wies auf Grund dieser Einrede die Klage ab. Von dem Kammergerichte dagegen wurde die Einrede für unbegründet erklärt und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Der Berufungsrichter hat den Rechtsweg mit Recht für zulässig erklärt. Der von dem Kläger erhobene Anspruch stellt sich nicht etwa, wie die Revision meint, nur nach der Behauptung des Klägers, sondern nach richtiger rechtlicher Beurteilung von dessen Vorbringen als ein auf das Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 839 BGB. gestützter Schadenersatzanspruch dar und ist als solcher auch durch die tatsächlichen Behauptungen des Klägers genügend dargelegt. Für einen derartigen

Anspruch ist aber, wenn die behauptete Amtspflichtverletzung den angeblichen Schaden wie hier in dem privatrechtlichen und nicht etwa nur in dem öffentlichrechtlichen Rechtskreise des Klägers verursacht hat (Urteil des RG.'s vom 7. März 1916 Rep. III. 278/15, Gruchot Bd. 61 S. 142), der Rechtsweg eröffnet (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 119; f. auch RGZ. Bd. 71 S. 46 flg.), auch wenn die Amtspflichtverletzung bei der Ausübung von Hoheitsrechten vorgekommen ist. Der § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 beziehen sich überhaupt nicht auf Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzungen (vgl. Oppenhoff, Ressortverhältnisse 2. Aufl. S. 62 flg. Anm. 157 und die dort angezogenen Entscheidungen), und die Vorschrift des § 6 des preuß. Gesetzes vom 11. Mai 1842 findet auf die Haftung des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1910 keine Anwendung. Dies hat der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 22. Februar 1918 Rep. III. 253/17 (oben S. 240) gerade für den auch hier gegebenen Fall ausgesprochen, daß das Reich auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 für angebliche Amtspflichtverletzungen eines Militärbefehlshabers bei Ausübung der ihm nach dem Belagerungszustandsgesetze vom 4. Juni 1851 zustehenden Befugnisse in Anspruch genommen wird. In dieser Entscheidung, auf deren nähere Begründung Bezug genommen wird, ist ausgeführt worden: . . . (folgt Wiedergabe des Inhalts der Entscheidungsgründe; alsdann wird fortgefahren:)

An dieser Entscheidung ist festzuhalten und gegenüber den Ausführungen der Revision noch hinzuzufügen, daß § 4 Abs. 2 BelZustG. nicht nur auf Handlungen der Militärbefehlshaber in Ausübung der vollziehenden Gewalt gemäß § 4 Abs. 1, sondern auch auf ihre gemäß § 9b BelZustG. getroffenen Anordnungen Anwendung findet. Daraus, daß ihnen durch die Bestimmung des § 9b gesetzgebende Gewalt eingeräumt wird, ist nicht zu folgern, daß sie wirkliche Gesetzgeber sind, sie handeln vielmehr auch insoweit als Beamte im Rahmen des ihnen übertragenen Wirkungskreises. Die Revision beruft sich endlich auch zu Unrecht auf den Erlaß des Schutzhaftgesetzes vom 4. Dezember 1916. Davon, daß dieses Gesetz oder auch nur dessen § 13, der den Entschädigungsanspruch regelt, überflüssig gewesen wäre, wenn schon auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1910 Schadensersatzansprüche gegen das Reich aus Anordnungen der Militärbefehlshaber herzuleiten

wären, kann keine Rede sein. Während ein Anspruch aus dem letzteren Gesetz in Verbindung mit § 839 BGB. nur bei einer schuldhaften Amtspflichtverletzung gegeben ist, gewährt das Gesetz vom 4. Dezember 1916 einen Entschädigungsanspruch stets, wenn das Reichsmilitärgericht die von dem Militärbefehlshaber verhängte oder aufrechterhaltene Haft oder Aufenthaltsbeschränkung aufhebt, weil die Voraussetzungen ihrer Anordnung oder Aufrechterhaltung nicht gegeben waren. Daß auch bisher schon Schadensersatzansprüche gegeben sein konnten, wurde auch bei der Beratung des Gesetzes von 1916 von der Reichstagskommission anerkannt; der Berichterstatter Dr. Rießler erklärte in der Reichstagsitzung vom 4. November 1916 (Verhandlungen des Reichstags Bd. 308 S. 2081): »Die Kommission war darüber einig, daß dem Geschädigten neben dem vom Reichsmilitärgerichte zuerkannten Entschädigungsanspruch auch etwa weitergehende und etwaige sonstige Ansprüche vorbehalten bleiben, die ihm auf Grund des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zustehen könnten.«